

Lesefassung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Feldkirchen-Westerham (Büchereigebührensatzung)

vom 18.12.2019

Aufgrund der Art. 1, 2 abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für das Ausleihen von Büchern und anderen Medien im Rahmen der in der Benutzungssatzung geregelten Ausleihfristen, sowie für die Erstaussstellung von Benutzerausweisen werden keine Gebühren erhoben. Die Erhebung von Verspätungsgebühren und anderen Entgelten erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen durch die Nutzung oder durch Leistungen für einen Nutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu ersetzen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Gemeindebücherei benutzt. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Verspätungs- und die sonstigen Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. mit Erfüllung der Voraussetzungen nach dieser Satzung.
- (2) Sämtliche Gebühren und Entgelte sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab

- (1) Als Gebühren werden erhoben

Nr. 1 Ersatzaussstellung eines Benutzerausweises	1,00 €
Nr. 2 Je Leihschein der Fernleihe	3,00 €
Nr. 3 Verlust eines Mediums, bzw. Teile davon	mindestens 2,00 € Bearbeitungsgebühr
Nr. 4 Überschreiten der Leihfrist bei DVDs und Blu-rays je angefangener Versäumniswoche und je Medium:	1,00 €
Nr. 5 Überschreiten der Leihfrist bei allen anderen Medien je angefangener Versäumniswoche und je Medium:	

	0,50 €
--	--------

- (2) Trifft den Gebührenschuldner an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden keine Versäumnisgebühren erhoben.
- (3) Die geschuldeten Gebühren werden alle 14 Tage angemahnt. Für die Erinnerungsschreiben entstehen jeweils Gebühren in Höhe von 2,50 €.
- (4) Ab dem dritten Erinnerungsschreiben erfolgt dieses per Einschreiben. Hierfür wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 7,50 € erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Gemeinderat 17.12.2019